

1 WHISTLEBLOWING

1.1 Mitteilung von Informationen über rechtswidriges Verhalten – schutz des Hinweisgebers

Wir haben ein internes Meldesystem eingeführt, wie es das Gesetz Nr. 171/2023 Ges.-Slg. über den Schutz von Hinweisgebern (nachfolgend nur „Gesetz“) vorsieht, das die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (nachfolgend auch „Richtlinie“), in das tschechische Recht umsetzt. Die Aimtec, a.s. gehört zu den Subjekten, die verpflichtet sind, die Anforderungen des genannten Gesetzes und der Richtlinie zu erfüllen.

Das Gesetz regelt die Verfahrensweise beim sogenannten Whistleblowing. Whistleblowing bezeichnet den Prozess der Meldung von rechtswidrigem Verhalten zum Zweck seiner Untersuchung. Innerhalb des Unternehmens werden zuständige Personen benannt, die sich mit den einzelnen Meldungen befassen, wobei bei der Untersuchung besonderer Wert auf den absoluten Schutz der Identität des Whistleblowers gelegt wird.

Whistleblowing ist daher ein Instrument zur Bekämpfung von Kriminalität und einer Vielzahl anderer rechtswidriger Handlungen.

Ein Whistleblower ist eine natürliche Person, die auf rechtswidriges Verhalten hinweist, das Merkmale einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aufweist, für die das Gesetz eine Geldstrafe vorsieht, deren Obergrenze mindestens 100 000 CZK beträgt, sowie auf jede Verletzung von Vorschriften in den gesetzlich definierten Bereichen, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder ähnlichen Tätigkeiten erfahren hat. Das englische Wort „Whistleblower“ stammt aus der Redewendung „die Pfeife blasen“, im übertragenen Sinn, auf etwas aufmerksam machen. Im Deutschen wird die Bezeichnung Hinweisgeber verwendet.

1.2 Was ist unter rechtswidrigem Verhalten zu verstehen?

Hinweisgeber können durch ihre Meldungen auf rechtswidriges Verhalten aufmerksam machen, das beispielsweise Korruption, Gefährdung von Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt, Befugnismissbrauch, unbefugte Verwendung öffentlicher Mittel bzw. öffentlichen Eigentums, Interessenkonflikte und alle Aktivitäten umfasst, die dazu dienen, die oben genannten Arten von Handlungen zu vertuschen.

Unter rechtswidrigem Verhalten versteht man Handlungen mit Merkmalen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit, für die das Gesetz eine Geldstrafe vorsieht, deren Obergrenze mindestens 100 000 CZK beträgt, sowie Handlungen, die gegen das Gesetz selbst oder gegen ausgewählte Bestimmungen des EU-Rechts in folgenden Bereichen verstoßen:

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und andere Prüfungsdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte;
- Körperschaftsteuer;

- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Verbraucherschutz;
- Produkthanforderungen und Produktsicherheit;
- Verkehrssicherheit, Sicherheit bei Transporten und im Straßenverkehr;
- Umweltschutz;
- Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit sowie Tierschutz und Tiergesundheit;
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- Vergabe öffentlicher Aufträge, öffentliche Auktionen und Wettbewerb;
- Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit;
- Schutz personenbezogener Daten, Privatsphäre und Sicherheit von elektronischen Kommunikationsnetzen und Informationssystemen;
- Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union oder
- Funktionieren des Binnenmarktes, einschließlich des Schutzes des Wettbewerbs, und staatliche Beihilfen gemäß dem Recht der Europäischen Union.

1.3 Wie sollte eine Meldung aussehen?

Geben Sie eine Meldung nur dann ab, wenn ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie auf wahren Informationen beruht. In diesem Fall sind Sie gemäß dem Gesetz vor Repressalien geschützt. Das bewusste Abgeben einer falschen Meldung kann hingegen mit einer Geldstrafe geahndet werden (und der gesetzliche Schutz für Hinweisgeber gilt dann nicht).

Anonyme Meldungen im Rahmen des internen Meldesystems untersuchen wir nicht. Wird Ihre Identität als Hinweisgeber später bekannt, sind die zuständige Person und auch unser Unternehmen jedoch verpflichtet, sie zu schützen.

Eine Meldung muss ausreichend verständlich sein und sollte, soweit möglich, folgende Informationen enthalten:

- a) Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum oder andere Angaben, aus denen die Identität des Hinweisgebers abgeleitet werden kann;
- b) detaillierte Beschreibung des gemeldeten rechtswidrigen Verhaltens;
- c) Datum, Ort und gegebenenfalls Uhrzeit des rechtswidrigen Verhaltens;
- d) Name und berufliche Stellung der Personen, die in das rechtswidrige Verhalten verwickelt sind, oder andere Informationen, die zur späteren Identifizierung dieser Personen dienen können;
- e) alle weiteren Informationen oder Unterlagen.

1.4 Wie kann ich eine Meldung abgeben?

Hinweisgeber können sich vertrauensvoll an die unten genannten zuständigen Personen aus den Reihen der Mitarbeiter der Aimtec, a.s. wenden. Zur Abgabe einer Meldung können verschiedene Kommunikationskanäle genutzt werden:

Online

MELDUNG ONLINE auf der Webseite:

<https://aimtec.whistlee.online/#/whistleblower?lang=de>

Persönlich oder telefonisch

Persönlich oder telefonisch bei den zuständigen Personen:

- Radka Pučelíková, +420 728 466 332
- Kateřina Pechman, +420 739 143 720

Persönliche Treffen können telefonisch mit den zuständigen Personen vereinbart werden. Die zuständigen Personen sind werktags zwischen 9:00 und 14:00 Uhr telefonisch erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten können die zuständigen Personen auch per SMS kontaktiert werden, um einen telefonischen Termin zu vereinbaren.

Die zuständigen Personen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Ihre Identität niemandem offenlegen, es sei denn, dies erfolgt auf Ihren ausdrücklichen Wunsch. Auch dürfen sie keine weiteren Informationen preisgeben, die den Zweck der Meldung gefährden könnten.

1.5 Wie ist die weitere Verfahrensweise?

Dem Hinweisgeber wird innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung zugesandt.

Die zuständige Person prüft die Rechtmäßigkeit der Meldung und informiert den Hinweisgeber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung über das Ergebnis ihrer Beurteilung. In sachlich oder rechtlich komplexen Fällen kann diese Frist höchstens zweimal um bis zu 30 Tage verlängert werden. Die zuständige Person ist verpflichtet, den Hinweisgeber vor Fristablauf schriftlich über die Verlängerung der Frist und die Gründe ihrer Verlängerung zu informieren.

Meldungen werden von den zuständigen Personen objektiv, vertraulich, unparteiisch und gründlich geprüft. Bei der Untersuchung einer Meldung wird besonderer Wert auf den Schutz der Identität des Hinweisgebers gelegt. Sehen die zuständigen Personen die Meldung als unvollständig an, fordern sie den Hinweisgeber auf, die für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Informationen nachzureichen. Wird die Meldung als berechtigt eingestuft, schlägt die zuständige Person Maßnahmen zur Verhinderung oder Behebung des

rechtswidrigen Zustands vor. Der Hinweisgeber wird über die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Stellt die zuständige Person bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Meldung fest, dass es sich nicht um eine Meldung gemäß dem Gesetz handelt, informiert sie den Hinweisgeber darüber umgehend schriftlich. In einem solchen Fall besteht für die eine solche Meldung erstattende Person kein anschließender gesetzlicher Schutz.

Die zuständige Person kontaktiert den Hinweisgeber nicht weiter in der vorstehenden Weise, wenn der Hinweisgeber ausdrücklich darum ersucht, nicht benachrichtigt zu werden, oder wenn offensichtlich ist, dass durch eine Benachrichtigung die Identität des Hinweisgebers preisgegeben würde.

1.6 Schutz des Hinweisgebers

Im Zusammenhang mit der Erstattung einer Meldung ist jegliche Benachteiligung des Hinweisgebers ausgeschlossen. Dem Hinweisgeber steht also Schutz vor Repressalien zu, worunter jede Handlung (einschließlich Unterlassungen) in einem beruflichen Kontext oder bei einer ähnlichen Tätigkeit verstanden wird, durch die dem Hinweisgeber und weiteren geschützten Personen ein Nachteil entstehen könnte. Dies kann zum Beispiel die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Herabstufung, Gehaltskürzungen usw. umfassen. Der gleiche Schutz gilt auch für andere Personen, die in gutem Glauben an der Meldung beteiligt waren oder enge Beziehungen zum Hinweisgeber haben.

1.7 Externe Meldung

Sie können eine Meldung auch an das Justizministerium oder die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für das Verfahren zuständige Behörde übermitteln.

Die Verfahrensweise bei der Erstattung solcher Meldungen und die Bedingungen, unter denen sie erstattet werden können, sind z. B. hier beschrieben: <https://oznamovatel.justice.cz/vnitri-oznamovaci-system-ministerstva-spravedlnosti/>.